

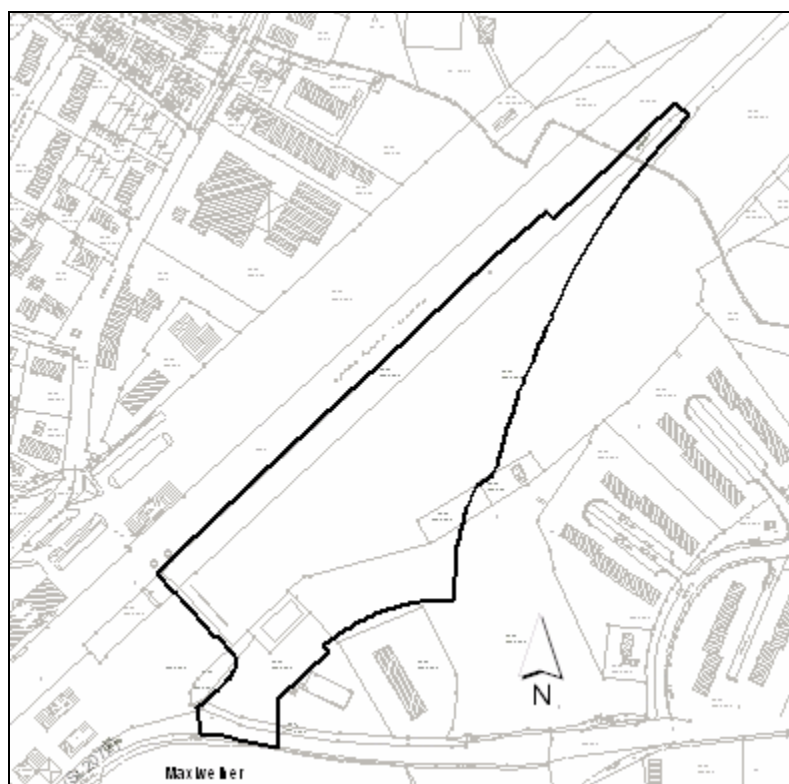


Amtliche Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Aufstellung des Bebauungsplanes "EBZ Bahnhof Süd"

Der Stadtrat der Stadt Bad Tölz hat am 11.03.2008 den Bebauungsplan "EBZ Bahnhof Süd" (Fassung vom 11.03.2008) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich auf die Flurnummern 1944/36, 1944/38 TF, 1970/15 TF, 1973/3, 1973/31 TF, 1973/32 TF, 1973/35 TF, 1973/42 TF, 1996/71 TF der Gemarkung Bad Tölz sowie die Flurnummern 2715/36 TF und 2715/37 der Gemarkung Kirchbichl (TF = Teilfläche) nördlich der Sachsenkammer Straße (B 472) und östlich entlang der Bahnlinie "München-Lenggries". Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist:



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Bad Tölz, Am Schloßplatz 1, Zimmer 220, während der allgemeinen Dienststunden aus und kann dort eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden demnach unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bad Tölz, 12.04.2010

Fürstberger
Leiter Stadtbauamt